

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Riester-Rente (Tarif FR50)

Inhaltsverzeichnis

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN	3
§ 1 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Riester-Rente?	3
§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	4
§ 3 Welche Besonderheiten gelten für eine Riester-Rente?	4
§ 4 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?	4
§ 5 Welche Informationen erhalten Sie während Ihr Vertrag läuft?	5
§ 6 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?	5
§ 7 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?	5
B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN	5
§ 8 Wie berechnen wir Ihre Rente?	5
§ 9 Wie können Sie Teile Ihres Guthabens sichern?	6
§ 10 Was leisten wir bei Tod?	6
§ 11 In welchen Fällen können wir Beiträge erhöhen oder unsere Leistungen kürzen?	7
C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN	7
§ 12 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?	7
D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN	10
§ 13 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?	10
§ 14 Wer erhält die Leistungen?	10
E. BEITRÄGE UND KOSTEN	10
§ 15 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?	10
§ 16 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?	11
§ 17 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?	11
§ 18 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Sonderzahlungen leisten wollen?	11
§ 19 Wie können Sie Guthaben in diesen Vertrag übertragen?	11
§ 20 Wie können Sie Ihr Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?	11
§ 21 Welche Kosten sind in Ihren Beiträgen enthalten?	11
§ 22 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?	12
F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN	12
§ 23 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?	12
G. FONDSANLAGE UND WERTERMITTLUNG	13
§ 24 Wie können Sie Ihre freien Fonds auswählen?	13

§ 25 Wann können wir einen Fonds austauschen?	13
§ 26 Was bedeutet Relax50?	14
§ 27 Was bedeutet die Ablaufsicherung?	14
§ 28 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?	15
H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN	15
§ 29 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?	15
I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS	16
§ 30 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?	16
J. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN	17
§ 31 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	17
ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN	18

Mit diesen Bedingungen wenden wir uns an Sie als unseren [→] Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie [→] Versicherter und Beitragszahler. Beitragszahler kann auch der mit Ihnen zusammen veranlagte Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner sein. Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen so genannten Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Damit meinen wir gleichermaßen alle Geschlechter. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

Wichtiger Hinweis: Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

§ 1 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Riesen-Rente?

(1) Mit diesem Vertrag verbinden Sie die Vorteile einer Anlage in Fonds mit einer klassischen Rentenversicherung. Zum einen nutzen Sie die Renditechancen der Fonds. Zum anderen haben Sie gleichzeitig eine Beitragsgarantie. Die Beitragsgarantie gibt Ihnen die Sicherheit, dass bei Rentenbeginn mindestens Ihre eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen vorhanden sind. Mehr zu den Leistungen und zur Beitragsgarantie finden Sie in Abschnitt B. Ihre persönlichen Daten zum Vertrag finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Persönliche Daten zum Vertrag sind zum Beispiel:

- Höhe der Leistungen
- Beginn des Vertrags
- Rentenbeginn.

Anlage in drei Töpfen

(2) Im Folgenden beschreiben wir, wie Ihr Vertrag funktioniert:

Sie zahlen Ihre Beiträge an uns. Von diesen Beiträgen ziehen wir Kosten (siehe § 21) ab. Die Beiträge nach Abzug der Kosten erhöhen Ihr Vertragsguthaben. Wir nennen es kurz Guthaben. Das Guthaben entspricht der gesetzlichen Definition des Begriffs [→] „Gebildetes Kapital“. Ebenso erhöhen die zugeflossenen Zulagen nach Abzug der Kosten Ihr Guthaben. Auch [→] Überschüsse erhöhen Ihr Guthaben. Für die Anlage Ihres Guthabens gibt es drei Möglichkeiten. Diese können Sie sich wie drei Töpfe vorstellen. Deshalb sprechen wir im Folgenden von Töpfen:

1. Topf: [→] klassisches Vermögen.
Dies ist die sicherste Anlage der drei Töpfe. Wir legen das Guthaben in diesem Topf auf unser eigenes Risiko an, zum Beispiel in Grundstücke, festverzinsliche

Wertpapiere und Schuldverschreibungen. Der Zinssatz für das klassische Vermögen beträgt 0 %. Wir entnehmen dieser Anlage guthabenbezogene Kosten (siehe § 21 Absatz 3). Dadurch vermindert sich dieses Guthaben. Durch [→] Überschüsse kann sich dieses Guthaben erhöhen.

2. Topf: [→] Wertsicherungsfonds.
Dieser Fonds garantiert monatlich einen Mindestwert. Dieser beträgt 80 % des Anteilswerts vom letzten Bewertungstag des Vormonats.

3. Topf: freie Fonds.
Diesen Teil des Guthabens legen wir in Fonds an, die Sie selbst auswählen. Mit der Wahl der Fonds im 3. Topf beeinflussen Sie die Renditechancen und das Anlagerisiko. Mehr dazu finden Sie in § 24.

Für den Kauf von [→] Fondsanteilen zahlen Sie keinen [→] Ausgabeaufschlag. Wie sich das Guthaben im 2. und 3. Topf entwickelt, hängt unmittelbar davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. Bis zum Rentenbeginn kann Ihr Guthaben in diesen Töpfen daher steigen oder fallen. Steigen die Kurse der Fonds, steigt auch das im 2. und 3. Topf angelegte Guthaben. Fallen die Kurse der Fonds, sinkt das im 2. und 3. Topf angelegte Guthaben. **Niemand kann voraussehen, wie sich die Fonds entwickeln. Das Risiko dafür tragen Sie.**

Die gesetzlich geforderte Beitragsgarantie bleibt Ihnen aber auf jeden Fall erhalten.

Umschichtungen vor Rentenbeginn

(3) Jeden Monat schichten wir automatisch nach einem finanzmathematischen Verfahren zwischen den drei Töpfen um. Dies ist für Sie kostenlos. Mit dem Umschichten verfolgen wir zwei Ziele:

- Ihr Guthaben soll jederzeit hoch genug sein, um die Beitragsgarantie zum Rentenbeginn zu erfüllen, und

- ein möglichst großer Teil des Guthabens soll in Fonds angelegt sein. Dadurch haben Sie die größtmögliche Chance, von steigenden Kursen zu profitieren.

Wir prüfen monatlich, wie wir mit Ihrem Guthaben die Beitragsgarantie zum Rentenbeginn erfüllen können, und schichten entsprechend um. Bei fallenden Kursen kann Folgendes passieren: Das Guthaben im 2. Topf reicht allein nicht mehr aus, um die Beitragsgarantie erfüllen zu können. In diesem Fall schichten wir das Guthaben aus dem 3. Topf in den 1. und 2. Topf um. Wenn die Kurse später wieder steigen, können wir Ihr Guthaben wieder in den 2. und 3. Topf umschichten.

In Zeiten stark schwankender Kurse können Umschichtungen dazu führen, dass Ihre Renditechancen sinken. Zum Beispiel, wenn bei einem plötzlichen starken Kursanstieg große Teile Ihres Guthabens im 1. Topf angelegt sind. Dieser Teil des Guthabens ist dann nicht direkt am Kursanstieg beteiligt.

Umschichtung zum Rentenbeginn

(4) Zum Rentenbeginn legen wir das Guthaben vollständig im [→] klassischen Vermögen an.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn:

- wir Ihren Antrag durch eine Annahmeerklärung annehmen oder
- Sie unser Angebot durch eine Annahmeerklärung in [→] Schriftform annehmen.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz. Wenn im [→] Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Beginn des Vertrags genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie: Sie haben nur Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig bezahlen. Mehr dazu finden Sie in § 15 und § 16.

§ 3 Welche Besonderheiten gelten für eine Riester-Rente?

Bei einer Riester-Rente müssen Sie Folgendes beachten:

- Der früheste Rentenbeginn darf nicht vor dem Ende Ihres 62. Lebensjahrs liegen.
- Die Höhe der lebenslangen Rente ist gleichbleibend oder steigend und unabhängig vom Geschlecht.

- Bei Rentenbeginn können Sie eine Auszahlung von bis zu 30 % Ihres Guthabens wählen. Dadurch vermindert sich Ihre lebenslange Rente entsprechend. Mehr zur Auszahlung finden Sie in § 29.

- Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, fassen wir zwölf monatliche Renten zu einer Zahlung zusammen.

- Wenn die monatliche Rente die gesetzlich definierte Kleinbetragsrente nicht erreicht, finden wir Ihre lebenslange Rente zum Rentenbeginn in einem Betrag ab. Dabei berücksichtigen wir alle Riester-Renten, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Wenn Sie die Abfindung erst im folgenden Kalenderjahr erhalten möchten, können Sie den Rentenbeginn nach hinten schieben (siehe § 29 Absatz 3). Dies müssen Sie uns innerhalb von vier Wochen mitteilen, nachdem wir Sie über die Abfindung informiert haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Den genauen Wortlaut des Gesetzes und die aktuelle Höhe der Kleinbetragsrente finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

§ 4 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

(1) Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen in [→] Textform erfolgen, sonst müssen diese nicht beachtet werden. Nach Ihrem Tod dürfen wir unsere [→] Erklärungen an eine der folgenden Personen schicken:

- den [→] Begünstigten oder
- eine von Ihnen bevollmächtigte Person.

(3) Wir sind gesetzlich verpflichtet, Informationen über Ihren steuerlichen Status zu erheben und in bestimmten Fällen zu melden. Dazu zählen:

- Ihre ausländische Steueridentifikationsnummer,
- Ihr Geburtsdatum und -ort sowie
- Ihr ständiger Wohnsitz.

Sie sind dazu verpflichtet, die notwendigen Informationen

- bei Abschluss des Vertrags,
- bei relevanten Änderungen nach Abschluss des Vertrags oder
- auf unsere Nachfrage mitzuteilen.

Wenn Sie außerhalb Deutschlands [→] steuerlich ansässig sind, sind wir verpflichtet, eine Meldung an die zuständige Steuerbehörde abzugeben.

Bitte beachten Sie: Diese Meldepflicht gilt auch dann, wenn wir von Ihnen die notwendigen Angaben nicht erhalten haben.

§ 5 Welche Informationen erhalten Sie während Ihr Vertrag läuft?

- (1) Wir informieren Sie jährlich darüber,
- wie wir Ihre gezahlten Beiträge und die zugeflossenen Zulagen verwendet haben,
 - wie hoch Ihr Guthaben ist,
 - welche Abschluss- und Vertriebskosten wir einbehalten haben,
 - welche Verwaltungskosten wir abgezogen haben,
 - welche Erträge wir erwirtschaftet haben und
 - wie hoch das Guthaben nach Abzug der Kosten voraussichtlich zu Rentenbeginn sein wird.

Wir informieren Sie ebenfalls darüber, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigen, wenn wir Beiträge investieren.

- (2) Wir informieren Sie frühestens zwei Jahre und spätestens drei Monate vor Rentenbeginn darüber,
- wie hoch Ihre monatliche Rente sein wird,
 - wie sich Ihre Rente im weiteren Verlauf erhöht und
 - welche Verwaltungskosten wir nach Rentenbeginn einbehalten.

§ 6 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies [→] unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, kann dies nachteilig für Sie sein: Wir können Ihnen dann [→] Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Drei Tage danach gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Wenn Sie planen, sich längere Zeit im Ausland aufzuhalten, benennen Sie uns bitte einen Bevollmächtigten. An diesen Bevollmächtigten werden wir dann unsere an Sie gerichteten [→] Erklärungen senden.

§ 7 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

- (1) Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks erheben:

- in dem wir unseren Sitz haben,
 - in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
 - in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.
- (2) Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks erheben:
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
 - in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.
- (3) Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union haben, sind für Klagen die deutschen Gerichte zuständig.

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 8 Wie berechnen wir Ihre Rente?

- (1) Wenn Sie den Tag des Rentenbeginns erleben, zahlen wir eine lebenslange Rente. Wir zahlen die Rente jeweils monatlich im Voraus. Weitere Besonderheiten einer Riester-Rente finden Sie in § 3.
- (2) Wir berechnen Ihre Rente zum Rentenbeginn zunächst auf drei unterschiedlichen Wegen. Wir zahlen Ihnen dann die höchste der drei berechneten Renten. So ermitteln wir die Höhe Ihrer Rente:

Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen

1. Weg: Wir berechnen die monatliche Rente aus Ihrem Guthaben. Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

Rente nach garantierten Leistungen

2. Weg: Wir berechnen die garantierte Rente aus der Beitragsgarantie. Die so ermittelte Rente entspricht der garantierten Rente, die Sie im [→] Versicherungsschein und in den jährlichen Mitteilungen finden. Wir berücksichtigen die Kosten, die wir Ihnen bei Beginn des Vertrags genannt haben. Wir verwenden unsere eigene [→] Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde. Wir berücksichtigen für die gesamte Dauer der Rente einen Zins von 0,25 % pro Jahr. Für die Berechnung der garantierten Rente verwenden wir somit die Rechnungsgrundlagen, die bei Beginn des Vertrags gelten.

3. Weg: Wir berechnen die monatliche Rente aus Ihrem Guthaben. Dafür verwenden wir den [→] garantierten Rentenfaktor. Diesen finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Der garantierte Rentenfaktor gibt an, wie viel monatliche Rente Sie pro

10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten. Er beträgt 85 % des Rentenfaktors, den wir im 2. Weg verwenden.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Rentenbeginn um mehr als fünf Jahre vorverlegen, ermitteln wir die Rente nur nach neuen Rechnungsgrundlagen.

(3) Wenn Sie die Summe der ursprünglich vereinbarten Beiträge erhöhen, berechnen wir die zusätzlichen Garantien mit neuen [→] Rechnungsgrundlagen. Diese zusätzlichen Garantien nennen wir Ihnen in den jeweiligen Nachträgen. Dies gilt für folgende Fälle:

- Ihrem Vertrag fließen Zulagen vom Staat zu.
- Sie erhöhen Ihre Beiträge (siehe § 17). Dies gilt auch für jede Erhöhung, wenn Sie eine [→] Dynamik vereinbart haben.
- Sie leisten eine Sonderzahlung (siehe § 18).
- Sie schieben den Rentenbeginn nach hinten und zahlen weiter Beiträge bis zum neuen Rentenbeginn (siehe § 29 Absatz 3).

Die zusätzlichen Garantien berechnen wir mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Wir legen den garantierten [→] Rentenfaktor neu fest.

§ 9 Wie können Sie Teile Ihres Guthabens sichern?

Um Ihr Guthaben vor künftigen Kursverlusten zu schützen, können Sie bestimmte Beträge vor Rentenbeginn sichern. Dafür bieten wir Ihnen folgende zwei Möglichkeiten:

– Automatischer Guthabenschutz:

Vor Rentenbeginn können Sie einen Teil Ihres Guthabens automatisch sichern lassen. Hierfür legen Sie einen bestimmten Betrag fest, den wir sichern sollen. Wir prüfen dann zu Beginn eines jeden Monats, ob Ihr aktuelles Guthaben diesen festgelegten Betrag erreicht hat. Wenn das Guthaben zu diesem Zeitpunkt höher ist als der festgelegte Betrag, sichern wir das Guthaben automatisch. Ihre Garantie zum Rentenbeginn steigt dann auf den gesicherten Betrag. Die im Versicherungsschein oder in den jährlichen Mitteilungen angegebene garantierte Rente ändert sich dadurch nicht. Wir informieren Sie darüber, dass wir Ihr Guthaben automatisch gesichert haben. Sie können den automatischen Guthabenschutz bei Beginn des Vertrags wählen oder zu einem späteren Zeitpunkt. Sie können ihn auch später wieder ausschließen oder den festgelegten Betrag ändern. Sie können den festgelegten Betrag auch dann noch ändern, wenn wir Ihr

Guthaben bereits automatisch gesichert haben. Dadurch kann es dazu kommen, dass wir Ihr Guthaben mehrmals sichern.

– Aktiver Guthabenschutz:

Zusätzlich zum automatischen Guthabenschutz können Sie jederzeit vor Rentenbeginn einen aktiven Guthabenschutz durchführen. Damit können Sie die Garantie Ihres Vertrags erhöhen. Dies ist zum Beispiel in folgendem Fall sinnvoll: Die Kurse Ihrer Fonds sind über längere Zeit gestiegen, so dass sich Ihr Guthaben überdurchschnittlich entwickelt hat. Mit dem aktiven Guthabenschutz können Sie Ihr aktuelles Guthaben oder Teile davon sichern. Danach kann Ihr Guthaben zum Rentenbeginn nicht mehr unter das gesicherte Guthaben sinken. Dies gilt auch dann, wenn bis zum Rentenbeginn die Kurse Ihrer Fonds sinken. Die im [→] Versicherungsschein oder in den jährlichen Mitteilungen angegebene garantierte Rente ändert sich dadurch nicht. Sie können Ihre Garantie zum Anfang eines jeden Monats erhöhen. Ihren Wunsch hierfür benötigen wir spätestens fünf Arbeitstage vor dem Anfang des gewünschten Monats.

§ 10 Was leisten wir bei Tod?

(1) Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben sollten, zahlen wir das gesamte Guthaben aus. Wir zahlen ebenfalls einen Anteil an den [→] Bewertungsreserven aus.

Wenn Sie nach Rentenbeginn sterben, zahlen wir nur unter folgenden Bedingungen Leistungen aus:

- Sie haben mit uns eine [→] Rentengarantiezeit vereinbart und
- sterben während der Rentengarantiezeit.

Wenn Sie nach Ende der Rentengarantiezeit sterben sollten, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann.

Während der Rentengarantiezeit zahlen wir auf jeden Fall eine Rente, unabhängig davon, ob Sie in diesem Zeitraum sterben oder nicht. Wenn Sie sterben sollten, können wir auf Wunsch statt der Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Die Höhe dieses Betrags ergibt sich aus dem [→] Barwert der noch nicht gezahlten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Alle in diesem Absatz genannten Leistungen stellen eine [→] schädliche Verwendung dar. Um eine schädliche Verwendung zu vermeiden, beachten Sie die weiteren Möglichkeiten in Absatz 2.

(2) Die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen haben für die Leistung im Todesfall folgende Möglichkeiten:

- Übertragen des Guthabens:
Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner können die Leistung im Todesfall auf einen auf ihren Namen lautenden Riester-Vertrag übertragen.
- Zahlen einer lebenslangen Rente:
Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner können sich die Leistung im Todesfall als monatlich gleichbleibende oder steigende Rente lebenslang auszahlen lassen. Wir berechnen die Rente in diesem Fall mit den aktuellen [→] Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt Ihres Todes.
- Zahlen einer Waisenrente:
Wenn kein Ehe- oder Lebenspartner vorhanden ist, können sich [→] leistungsberechtigte Kinder monatlich eine gleichbleibende oder steigende Waisenrente auszahlen lassen. Waisenrenten zahlen wir längstens bis zum Ende des 25. Lebensjahrs eines Kindes. Wir berechnen die Waisenrente mit den aktuellen [→] Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt Ihres Todes. Wir berechnen die garantierten Waisenrenten für jedes leistungsberechtigte Kind, nachdem wir das Guthaben zu gleichen Teilen auf die Kinder verteilt haben.

In diesen Fällen müssen die leistungsberechtigten Hinterbliebenen die Zulagen und Steuerermäßigungen nicht zurückzahlen. Mehr zu den steuerlichen Regelungen finden Sie in unserer Steuerinformation für Riester-Renten.

§ 11 In welchen Fällen können wir Beiträge erhöhen oder unsere Leistungen kürzen?

Wir verzichten darauf, § 163 Versicherungsvertragsgesetz anzuwenden. Das bedeutet: Wir werden weder die Beiträge erhöhen noch unsere Leistung kürzen, auch wenn das gesetzlich zulässig wäre. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

§ 12 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

(1) Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie an den [→] Überschüssen und [→] Bewertungsreserven. Dies erfolgt so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut der Gesetze und Ver-

ordnungen finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

In diesem Paragrafen erläutern wir Ihnen, wie

- Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen,
- wir diese ermitteln und
- wir Sie an diesen beteiligen.

Wir veröffentlichen die Überschussätze und die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Geschäftsbericht. Wie hoch Ihre Überschussanteile tatsächlich sind, können Sie unseren jährlichen Mitteilungen entnehmen. **Bitte beachten Sie:** Ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese können wir nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. **Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen.**

Beispiel: Wenn unsere [→] Versicherten älter werden als angenommen, zahlen wir Renten im Durchschnitt über einen längeren Zeitraum aus. Die Folge ist: Wir müssen unsere [→] Rückstellungen erhöhen, um die zusätzlichen Renten sicher zahlen zu können. Hierfür können wir künftige [→] Überschussanteile streichen oder teilweise kürzen.

Entstehen von Überschüssen

(2) [→] Überschüsse können wie folgt entstehen:

- aus Kapitalerträgen
Wir legen die Guthaben aus dem 1. Topf aller [→] Versicherungsnehmer zusammen in unserem [→] klassischen Vermögen an. Dabei entstehen Kapitalerträge. Dies sind zum Beispiel Zinsen, Mieterträge oder Dividenden. Von diesen Erträgen ziehen wir die Aufwendungen ab, die wir hierfür geleistet haben. An den verbleibenden Erträgen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %. Daraus finanzieren wir zunächst den Betrag, den wir für unsere zugesagten Zinsen zurückstellen. Dies erfolgt in den gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen für die garantierten Leistungen. Die erforderliche Höhe des zurückzustellenden Betrags ermitteln wir nach den Vorschriften der Deckungsrückstellungsverordnung. Den genauen Wortlaut dieser Verordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Den verbleibenden Betrag verwenden wir, um unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen zu beteiligen.

Bitte beachten Sie: Reichen die gesamten Nettoerträge nicht für die erforderliche Rückstellung aus, gilt Folgendes: Wir vermindern die Beteiligung am Risikoergebnis und am übrigen Ergebnis um diesen Fehlbetrag. Im schlechtesten Fall sinken diese Beteiligungen auf Null.

- aus dem Risikoergebnis
Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn die Versicherten kürzer leben, als wir angenommen haben. Da wir dann weniger Renten zahlen müssen als vorher berechnet, entstehen Überschüsse. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %.
- aus dem übrigen Ergebnis
Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen,
 - wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben oder
 - wenn wir Erträge aus der Rückversicherung oder aus dem Stornoergebnis erzielen.

Am übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 50 %.

Die genannten Prozentsätze gelten für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Sie selbst haben keinen Anspruch darauf, dass wir Sie in einer bestimmten Höhe an den Überschüssen beteiligen.

Diese Regelungen sind durch die Mindestzuführungsverordnung vorgeschrieben. Sie können durch eine neue Verordnung geändert oder neu festgelegt werden. Den genauen Wortlaut der Mindestzuführungsverordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Beteiligung an den Überschüssen

(3) Die auf die [→] Versicherungsnehmer entfallenden [→] Überschüsse können wir auf zwei Arten zuweisen: Einen Teil der Überschüsse können wir Verträgen im selben Jahr zuteilen. Damit können wir die Guthaben erhöhen oder die Beiträge für diese Versicherungsnehmer vermindern. Den anderen Teil führen wir der sogenannten [→] Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Wir bilden und verwenden die Rückstellung für Beitragsrückerstattung so wie im Gesetz vorgesehen. Hier sind auch die Besonderheiten in Ausnahmefällen geregelt, in denen die Aufsichts-

behörde zustimmen muss (siehe § 140 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterscheiden sich nach der verschiedenen Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen den Überschuss auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

Wie hoch die [→] Überschussanteile sind, schlägt der [→] Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Anteile fest. Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie die Überschussbeteiligung geregelt ist und wie hoch die [→] Überschussätze sind. Den Geschäftsbericht finden Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de.

Bewertungsreserven

(4) Wir beteiligen Sie zu folgenden Zeitpunkten an den [→] Bewertungsreserven:

- wenn Sie vor Rentenbeginn sterben sollten,
- wenn Sie Ihren Vertrag vor Rentenbeginn kündigen oder auf einen anderen Riester-Vertrag übertragen,
- bei Rentenbeginn,
- während der Rentendauer.

Durch die Beteiligung an den Bewertungsreserven erhöhen sich die Leistungen in allen oben genannten Fällen.

Wir ermitteln jeden Monat neu, welche Bewertungsreserven wir nach gesetzlichen Vorschriften verteilen. Die ermittelten Bewertungsreserven ordnen wir den einzelnen Verträgen zu. Dabei berücksichtigen wir, wie die Verträge zur Bildung von Bewertungsreserven beigetragen haben. Wir ermitteln und verteilen die Bewertungsreserven so, wie im Gesetz vorgesehen (siehe § 153 Versicherungsvertragsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Die Höhe der Bewertungsreserven hängt davon ab, wie sich die Kapitalmärkte entwickeln. Weil die Kapitalmärkte schwanken, kann

Ihre Beteiligung höher oder niedriger ausfallen. **Sie kann sogar ganz entfallen.** Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Überschüsse vor Rentenbeginn

(5) Sie erhalten zu Beginn eines jeden Monats laufende [→] Überschussanteile. Dadurch erhöht sich Ihr Guthaben. Wir nennen diese Art der Überschussverwendung Wertzuwachs.

Das garantierte Guthaben und die garantierte Rente bei Rentenbeginn erhöhen sich nicht durch die Überschussanteile.

Wir berechnen die laufenden Überschussanteile wie folgt:

- Für das im klassischen Vermögen angelegte Guthaben in Prozent des Guthabens am Ende des vorherigen Monats.
- Für das in Fonds angelegte Guthaben in Prozent des Guthabens jedes Fonds am Ende des vorherigen Monats. Die Höhe der Prozentsätze unterscheidet sich von Fonds zu Fonds.

Bitte beachten Sie: Fondsgesellschaften erstatten uns teilweise die laufenden Kosten eines Fonds. Auf Basis dieser Rückerstattungen legen wir den laufenden Überschussanteil fest. Dieser kann für einige Fonds auch Null sein. Die laufenden Überschussanteile vermindern die tatsächlichen Fondskosten. Wie hoch die Fondskosten sind, finden Sie in dem Fondsporträt des jeweiligen Fonds oder auf unserer Internetseite

www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(6) Wir berechnen die laufenden [→] Überschussanteile jährlich in Prozent des Guthabens.

Bitte beachten Sie: Wenn die Rente nach garantierten Leistungen höher ist als die Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen (siehe § 8 Absatz 3), gilt: Mit den jährlichen Überschussanteilen erhöhen wir die Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen. Wir zahlen Ihnen solange die Rente nach garantierten Leistungen, bis der Unterschied durch die Überschüsse nach Rentenbeginn ausgeglichen ist. Erst nach diesem Zeitpunkt erhöht sich Ihre Rente nach der von Ihnen gewählten Form für die Überschüsse nach Rentenbeginn.

Sie können bei Abschluss des Vertrags entscheiden, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs
- Bonusrente oder
- wachsende Bonusrente.

Wir berechnen diese Leistungen mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten. Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie nichts anderes beantragen, erhalten Sie einen Rentenzuwachs.
- Wenn Sie eine [→] Rentengarantiezeit gewählt haben, gilt diese auch für die Rente aus Überschussanteilen.

Rentenzuwachs:

Wenn Sie den Rentenzuwachs wählen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Dadurch steigt die Rente jedes Jahr zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschussätzen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn Ihre Rente aber angestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Jeder erfolgte Rentenzuwachs ist also für die gesamte Rentendauer garantiert.

Wenn Sie sterben sollten, zahlen wir den Rentenzuwachs bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Auf Wunsch können wir statt dieser Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in § 10 Absatz 1. Wenn Sie nach Ende der Rentengarantiezeit sterben sollten, zahlen wir keine Leistungen aus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir den [→] Rückkaufswert des erreichten Rentenzuwachses aus. Der Rückkaufswert ist so hoch wie die einmalige Leistung bei Tod. Wenn darüber hinaus ein Guthaben vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit.

Bonusrente und wachsende Bonusrente:

Wenn Sie eine (wachsende) Bonusrente wählen, erhöhen wir die Rente um einen Bonus. Diesen berechnen wir aus den während der gesamten Rentendauer zu erwartenden Überschussanteilen. Solange sich die Höhe der Überschussanteile nicht ändert, bleibt die Höhe der zusätzlichen Bonusrente gleich.

Bei der wachsenden Bonusrente beginnt die Rente mit einem etwas niedrigeren Bonus. Dafür steigt die gesamte Rente jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen Versicherungsjahrs um den vereinbarten Prozentsatz. Um welchen Prozentsatz die Rente steigt, können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen.

Wir können nicht garantieren, wie hoch die Bonusrente ist. Auch den Steigerungssatz bei der wachsenden Bonusrente können wir nicht garantieren. Die (wachsende) Bonusrente ändert sich, wenn wir die Überschussätze neu festlegen. Wenn diese sinken, sinkt auch der Bonus. Für die wachsende Bonusrente gilt Folgendes:

- Wenn die Überschussätze sinken, sinkt zuerst der Steigerungssatz und danach sinkt der Bonus.
- Wenn die Überschussätze steigen, bleibt der Steigerungssatz gleich und der Bonus steigt.

Wenn Sie sterben sollten, zahlen wir die (wachsende) Bonusrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Auf Wunsch können wir statt dieser Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in § 10 Absatz 1. Künftig zu erwartende Überschussanteile rechnen wir dabei nicht mit ein. Wenn Sie nach Ende der Rentengarantiezeit sterben sollten, zahlen wir keine Leistungen aus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir den [→] Rückkaufswert der (wachsenden) Bonusrente aus. Wenn darüber hinaus Guthaben vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit.

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

§ 13 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?

(1) Wenn Sie Leistungen aus diesem Vertrag erhalten möchten, müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:

- den [→] Versicherungsschein und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben. Die Kosten für dieses amtliche Zeugnis übernehmen wir. Wir werden dieses amtliche Zeugnis in der Regel jährlich verlangen.

(3) Ihr Tod muss uns [→] unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich muss uns eine amtliche Sterbeurkunde vorgelegt werden. Diese muss das Alter und den Geburtsort enthalten. Wenn wir Renten nach dem Tod zu viel ausgezahlt haben, müssen uns diese Renten zurückgezahlt werden.

(4) Wenn wir Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auszahlen sollen, gilt: Der Empfänger trägt das Risiko, dass die Leistungen nicht ankommen.

§ 14 Wer erhält die Leistungen?

(1) Die Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

Benennung eines Begünstigten

(2) Sie können uns widerruflich eine Person benennen, die die Leistungen nach Ihrem Tod erhalten soll. Diese Person nennen wir [→] Begünstigter. Wenn Sie keinen Begünstigten benennen, zahlen wir an Ihre Erben. Sie können den Begünstigten jederzeit neu benennen. Dies können Sie tun, solange Sie leben und wir noch keine Leistung ausgezahlt haben.

Keine Abtretung und Verpfändung

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag nicht auf Dritte übertragen, also weder abtreten noch verpfänden.

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

§ 15 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

(1) Sie können die Beiträge in folgenden Abständen (Zahlungsweise) zahlen:

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

(2) Sie müssen den ersten Beitrag wie folgt zahlen:

- sofort nachdem wir den Vertrag mit Ihnen geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum für den Beginn der Versicherung finden Sie im [→] Versicherungsschein.

Alle folgenden Beiträge müssen Sie jeweils zum Beginn der gewählten Zahlungsweise zahlen.

(3) Wir buchen Ihre Beiträge jeweils am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Anders dürfen Sie nicht zahlen. Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen konnten,
- wir berechtigt sind, Ihren Beitrag einzuziehen und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie nicht dafür verantwortlich sind, dass wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten,

- wir Sie aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie Ihren Beitrag [→] unverzüglich an uns überweisen.

§ 16 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?

(1) Wenn wir Ihren ersten Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

(2) Wenn wir einen folgenden Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Dies gilt auch für sonstige Beträge, die Sie uns schulden. In der Mahnung setzen wir Ihnen eine Frist von zwei Wochen, um die fälligen Beträge zu zahlen. Wenn Sie nicht innerhalb dieser Frist zahlen, setzen wir die Leistungen herab.

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist doch zahlen, besteht der Vertrag im ursprünglichen Umfang weiter.

§ 17 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?

Sie können Ihren Beitrag jederzeit für die Zukunft erhöhen oder senken. Bitte beachten Sie dazu Folgendes:

- Der neue Beitrag beträgt mindestens 60 EUR im Jahr.
- Der neue Beitrag darf den [→] Höchstbetrag für Sonderausgaben nicht übersteigen.

Wenn Sie Ihren Beitrag ändern, berechnen wir die Garantien neu. Wenn Sie die Summe der ursprünglich vereinbarten Beiträge erhöhen, gilt für die zusätzlichen Garantien Folgendes: Die garantierte Rente und den garantierten Rentenfaktor berechnen wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Erhöhung maßgebend sind.

§ 18 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Sonderzahlungen leisten wollen?

Sie können einmal im Jahr eine Sonderzahlung leisten. Bitte beachten Sie, dass Ihre Sonderzahlung und die jährlichen Beiträge zusammen in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] Höchstbetrag für Sonderausgaben nicht übersteigen.

Von Ihrer Sonderzahlung ziehen wir zunächst Kosten (siehe § 21 Absatz 2) ab. Der verbleibende Betrag

erhöht zum Beginn des nächsten Monats Ihr Guthaben. Wir berechnen die Garantien neu (siehe § 17).

§ 19 Wie können Sie Guthaben in diesen Vertrag übertragen?

Sie können Ihr Guthaben aus einem anderen Riester-Vertrag auf diesen Vertrag übertragen. Dafür gelten unsere zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Regelungen. Sofern eine Übertragung möglich ist, kann das Guthaben von einem anderen Vertrag von uns oder von einem anderen Anbieter stammen. Wir berechnen die Garantien neu (siehe § 17). Abschluss- und Vertriebskosten fallen für das übertragene Guthaben nicht an.

§ 20 Wie können Sie Ihr Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?

Sie können sich vor Rentenbeginn Ihr Guthaben ganz oder teilweise zum Ende eines Monats auszahlen lassen. Dafür müssen Sie uns nachweisen, dass Sie das Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwenden. Das Guthaben entspricht der gesetzlichen Definition des Begriffs [→] „Gebildetes Kapital“. Die Entnahme ist im Einkommensteuergesetz unter dem Begriff „Altersvorsorge-Eigenheimbetrag“ geregelt. Mehr dazu finden Sie in unserer Steuerinformation für Riester-Renten. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Wenn Sie Guthaben entnehmen, verringern sich Ihre versicherten Leistungen oder Sie entfallen ganz. Auch die Beitragsgarantie verringert sich durch Ihre Entnahme. Wenn Sie Rückzahlungen leisten, berechnen wir die garantierten Leistungen neu. Dafür verwenden wir die zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Die Beitragsgarantie erhöht sich durch Ihre Rückzahlungen.

§ 21 Welche Kosten sind in Ihren Beiträgen enthalten?

(1) Beim Abschluss des Vertrags und während Ihr Vertrag läuft, entstehen Kosten. Die Kosten unterteilen wir in

- Abschluss- und Vertriebskosten und
- Verwaltungskosten.

Diese Kosten sind bereits im Beitrag enthalten und müssen von Ihnen nicht zusätzlich gezahlt werden.

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten benötigen wir vor allem, um die Vermittlung des Vertrags zu vergüten und den Vertrag einzurichten. Dies sind zum Beispiel Kosten für eine fachkundige Beratung oder die

Bearbeitung von Anträgen. Wir berechnen und verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten in Prozent der Summe aller vereinbarten Beiträge sowie von jeder Sonderzahlung. Für folgende Fälle erheben wir keine Abschluss- und Vertriebskosten:

- Wenn Ihrem Vertrag Zulagen vom Staat zufließen und
- für das übertragene Guthaben aus einem anderen Riester-Vertrag.

Wir verteilen die auf die vereinbarten Beiträge berechneten Kosten wie folgt:

- Auf die ersten fünf Jahre in gleichen Teilbeträgen.
- Wenn Sie eine Sonderzahlung leisten, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig ab.

Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

(3) Die Verwaltungskosten benötigen wir zum Beispiel

- um Ihren Vertrag zu betreuen, solange Ihr Vertrag läuft und
- um Ihren Vertrag zu verwalten.

Vor Rentenbeginn berechnen wir die Verwaltungskosten monatlich in Prozent des [→] gebildeten Kapitals zum Ende des vorherigen Monats. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir diese Kosten vom gebildeten Kapital ab.

Die Fondsgesellschaften erheben laufende Kosten für die Fonds in Prozent des Fondsguthabens. Diese Kosten zahlen Sie nicht gesondert. Die Fondsgesellschaften entnehmen diese Kosten direkt dem Fondsguthaben. Die Kosten sind bereits in der Wertentwicklung der Fonds berücksichtigt.

Das gebildete Kapital besteht aus dem [→] Deckungskapital und dem Guthaben der einzelnen Fonds. Diese Anlagearten teilen wir je nach Höhe der Kosten verschiedenen Kostengruppen zu. Im Produktinformationsblatt nennen wir Ihnen den höchst möglichen Prozentsatz der jährlichen Kosten für das gesamte gebildete Kapital und für jede Kostengruppe.

Ab Rentenbeginn berechnen wir die Verwaltungskosten in Prozent der gezahlten Leistungen.

Wie hoch die Verwaltungskosten genau sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

§ 22 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

(1) In folgenden Fällen erheben wir zusätzliche Kosten:

- Bei einem Versorgungsausgleich nach einer Ehescheidung fallen Kosten in Höhe von 200 EUR an. Diese Kosten entnehmen wir zu gleichen Teilen dem Guthaben der Verträge beider beteiligter Personen. Dies gilt auch nach einer Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Weitere Informationen zum Thema Versorgungsausgleich finden Sie in unserer Teilungsordnung. Diese stellen wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung.
- Bei einer Entnahme von Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung fallen Kosten in Höhe von 100 EUR an.

(2) Von § 21 und § 22 Absatz 1 unberührt bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche.

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

§ 23 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

(1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn ruhen lassen, indem Sie Ihre Beiträge stoppen (Beitragsfreistellung). Sie müssen uns in [→] Textform mitteilen, wann der Beitrags-Stopp beginnen soll. Er kann frühestens beginnen, wenn Ihr nächster Beitrag fällig ist. Wenn Sie Ihre Beiträge stoppen, berechnen wir die garantierten Leistungen neu. Wir erheben keine Stornogebühr. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir monatlich die Verwaltungskosten (siehe § 21 Absatz 3) von Ihrem Guthaben ab.

(2) Ein Beitrags-Stopp kann für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren ziehen wir Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren Beiträgen ab (siehe § 21 Absatz 2). **Deshalb ist zunächst nur ein geringes Guthaben vorhanden. Das Guthaben kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge.** Wie hoch die garantierten Leistungen nach einem Beitrags-Stopp sind, finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein.

(3) Sie können Ihren Vertrag jederzeit wieder fortführen. Dafür reicht es aus, wenn Sie wieder Beiträge zahlen. Die garantierten Leistungen berechnen wir dann neu. Dafür verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Die Beitragsgarantie bleibt auch nach einem Beitrags-Stopp erhalten.

Die während des Beitrags-Stops nicht gezahlten Beiträge können Sie ganz oder teilweise nachzahlen. Sie können den Betrag wie folgt ausgleichen:

- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag.

- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge, indem Sie Ihre künftigen Beiträge erhöhen.

Bitte beachten Sie auch hier, dass Sie den [→] Höchstbetrag für Sonderausgaben nicht übersteigen.

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITTLUNG

§ 24 Wie können Sie Ihre freien Fonds auswählen?

(1) Sie können bis zu 20 freie Fonds aus unserer aktuellen Fondsauswahl wählen. Sie bestimmen ebenfalls die prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds. Die aktuelle Fondsauswahl finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Diese Fondsauswahl bietet Fonds aus verschiedenen Kategorien an. Es werden Aktienfonds aus verschiedenen Regionen oder zu bestimmten Themen angeboten. Außerdem gibt es Fonds aus anderen Kategorien: Zum Beispiel [→] vermögensverwaltende Fonds, [→] ETFs und [→] Rentenfonds. Neben den oben genannten Fonds bieten wir ebenfalls selbst gemanagte Strategieportfolios für die freie Fondsauswahl an. Für die Strategieportfolios bestimmen wir Folgendes:

- Eine Strategie, nach der wir das Guthaben auf mehrere Fonds aufteilen,
- die einzelnen Fonds, auf die wir das Guthaben aufteilen und
- Änderungen der Strategie. Dies bedeutet, dass wir das Guthaben in neue Fonds oder mit einer neuen Aufteilung anlegen.

(2) Switch: Mit einem Switch können Sie Folgendes kostenlos ändern:

- in welche Fonds wir Ihr Guthaben anlegen und/oder
- in welchen Anteilen wir Ihr Guthaben auf die verschiedenen Fonds aufteilen.

Dies ist frühestens zu Beginn des folgenden Monats möglich.

§ 25 Wann können wir einen Fonds austauschen?

(1) In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, dass wir einen Fonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds ersetzen. Diese Fälle können wir nicht immer beeinflussen.

Aus folgenden Gründen können wir Ihnen einen Fonds nicht weiter anbieten, obwohl Sie ihn gewählt haben:

- Die Fondsgesellschaft schließt den Fonds oder löst ihn auf.
- Die Fondsgesellschaft stellt den Kauf und Verkauf des Fonds ein.
- Die Fondsgesellschaft erhöht oder erhebt nachträglich Kosten.
- Die Fondsgesellschaft ändert die Fristen für den Kauf oder Verkauf von Fonds.
- Wir beenden unsere Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fondsgesellschaft.
- Die Fondsgesellschaft ändert die Anlagestrategie eines Fonds.
- Das Guthaben aller [→] Versicherungsnehmer in einem Fonds beträgt länger als sechs Monate weniger als 100.000 EUR.
- Ein Fonds hat sich erheblich schlechter entwickelt als der Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds.
- Ein bedeutendes Ratingunternehmen wertet einen Fonds deutlich ab.

Wenn wir aus einem der genannten Gründe einen Fonds austauschen, werden wir Sie darüber informieren. Wir nennen Ihnen den Zeitpunkt des Austausches und einen Ersatzfonds. Wir wählen den Ersatzfonds so, dass die Anlagestrategie des neuen Fonds möglichst nahe an die Anlagestrategie des bisherigen Fonds herankommt. Sie entscheiden selbst, ob Sie in diesen Fonds anlegen. Sie können auch einen anderen Fonds als Ersatz wählen. Dafür haben Sie sechs Wochen Zeit, nachdem Sie unsere Nachricht erhalten haben. Auch nach Ablauf der Frist können Sie Ihr [→] Fondsguthaben kostenlos auf einen anderen Fonds übertragen.

Wir informieren Sie auch, wenn sich sonst etwas bei den Fonds ändert. Zum Beispiel: der Name oder die Anlagestrategie ändern sich.

(2) In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, dass wir den [→] Wertsicherungsfonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds ersetzen. Diese Fälle können wir nicht beeinflussen.

Erhebliche Änderungen beim Wertsicherungsfonds können sein:

- Die Fondsgesellschaft schließt den Fonds oder löst ihn auf.
- Die Fondsgesellschaft stellt den Kauf und Verkauf des Fonds ein.
- Die Fondsgesellschaft erhöht oder erhebt nachträglich Kosten.

- Ein bedeutendes Ratingunternehmen wertet die Fondsgesellschaft deutlich ab. Das bedeutet: Das Rating sinkt unter ein [→] Investmentgrade-Rating, also unter eine gute Bewertung. Dies gilt auch für die dazugehörige Muttergesellschaft.
- Die Fondsgesellschaft verliert ihre Zulassung für den Vertrieb von Fonds.
- Die Fondsgesellschaft beendet den Vertrieb von Fonds.
- Die Fondsgesellschaft kündigt die Vertriebsvereinbarung mit uns.

Wenn wir den Wertsicherungsfonds austauschen, informieren wir Sie über

- den Ersatzfonds,
- die Anlagestrategie des Ersatzfonds und
- den Stichtag, an dem wir den Fonds austauschen.

Wir versuchen einen Ersatzfonds zu finden, dessen Anlagestrategie dem bisherigen Wertsicherungsfonds ähnlich ist. Die garantierten Leistungen bleiben erhalten.

Es kann passieren, dass der Wertsicherungsfonds wegfällt, bevor wir einen Ersatzfonds gefunden haben. Dann übertragen wir Ihr Guthaben aus dem 2. Topf vollständig in den 1. Topf. Dort verbleibt Ihr Guthaben dauerhaft, wenn wir keinen Ersatzfonds finden.

Bitte beachten Sie: Wenn wir keine Anteile des Wertsicherungsfonds verkaufen können, können wir das Guthaben nicht umschichten. Dann können wir auch nichts aus dem Wertsicherungsfonds auszahlen. Erst wenn wir wieder Anteile verkaufen können, können wir umschichten oder Geld auszahlen.

§ 26 Was bedeutet Relax50?

Mit der kostenlosen Relax50-Phase können Sie die Risiken der Fondsanlage nach und nach vermindern. Die Phase beginnt zum neuen [→] Versicherungsjahr des Kalenderjahrs, in dem Ihr 50. Geburtstag liegt.

Sie können Relax50 wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder später. Wenn Sie sich erst später für Relax50 entscheiden, informieren Sie uns bitte spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn. Sie können Relax50 bis zwei Jahre vor Rentenbeginn vereinbaren. Dabei bestimmen Sie den Zielwert. Der Zielwert gibt an, welcher Anteil des gesamten Guthabens bei Rentenbeginn höchstens im 2. und 3. Topf angelegt sein soll. Wir schichten Ihr Guthaben dann monatlich um, bis wir den von Ihnen gewählten Zielwert erreichen. Bitte beachten Sie: Wenn die Kurse

vor Rentenbeginn schwanken, können wir den Zielwert unter Umständen nicht genau erreichen.

Sie können die Relax50-Phase wie folgt kündigen:

- vor deren Beginn jederzeit und
- nach deren Beginn mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines jeden Monats.

Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, verlängert sich die Relax50-Phase bis zum späteren Rentenbeginn. Mehr zum Hinausschieben des Rentenbeginns finden Sie in § 29 Absatz 3.

Sie können Relax50 nicht wählen, wenn Sie bereits die Ablaufsicherung gewählt haben.

§ 27 Was bedeutet die Ablaufsicherung?

Ziel der Ablaufsicherung ist es, die Risiken der Fondsanlage in den letzten Jahren vor Rentenbeginn schrittweise zu vermindern. Damit können Sie verhindern, dass Ihr Guthaben noch kurz vor Rentenbeginn stark abnimmt, weil die Kurse fallen. Die Ablaufsicherung ist für Sie kostenlos.

Sie können die Ablaufsicherung wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder später. Wenn Sie sich erst später für die Ablaufsicherung entscheiden, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn mitteilen. Sie können die Ablaufsicherung bis spätestens zwei Jahre vor Rentenbeginn vereinbaren. Dabei bestimmen Sie den Zielwert. Der Zielwert gibt an, welcher Anteil des gesamten Guthabens bei Rentenbeginn höchstens im 2. und 3. Topf angelegt sein soll. Wir informieren Sie rechtzeitig, bevor wir Ihre Ablaufsicherung starten. Wir schichten Ihr Guthaben dann monatlich um, bis wir den von Ihnen gewählten Zielwert erreichen. Bitte beachten Sie: Wenn die Kurse vor Rentenbeginn schwanken, können wir den Zielwert unter Umständen nicht genau erreichen.

Sie können die Ablaufsicherung wie folgt kündigen:

- vor deren Beginn jederzeit und
- nach deren Beginn mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines jeden Monats.

Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, verlängert sich die Ablaufsicherung bis zum späteren Rentenbeginn. Mehr zum Hinausschieben des Rentenbeginns finden Sie in § 29 Absatz 3.

Sie können die Ablaufsicherung nicht wählen, wenn Sie bereits Relax50 gewählt haben.

§ 28 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?

(1) Wir berechnen den Wert Ihres Guthabens, das im 2. und 3. Topf angelegt ist, wie folgt: Wir multiplizieren die Anzahl der [→] Fondsanteile mit dem jeweiligen Kurs eines Fondsanteils. Für Fonds in fremder Währung rechnen wir den Wert mit dem jeweils aktuellen Kurs der fremden Währung in Euro um.

(2) Wenn Fonds Erträge ausschütten, erwerben wir mit den ausgeschütteten Erträgen weitere Anteile desselben Fonds. Diese Anteile schreiben wir Ihrem [→] Fondsguthaben gut. Wenn Fonds Erträge nicht ausschütten, fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert der [→] Fondsanteile. Den aktuellen Kurs der Anteile finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

(3) Bei den folgenden Ereignissen berechnen wir den Kurs der Fonds an folgenden Stichtagen:

- Abbuchung fälliger Beiträge:
Jeweils am ersten [→] Börsentag des Monats, an dem die Beiträge fällig sind.
- Sonderzahlungen und Zulagen:
Am ersten Börsentag des Monats, der auf den Eingang der Zahlung folgt.
- Monatliche Umschichtungen:
Am ersten Börsentag des Monats, an dem wir umschichten. Dies gilt auch, wenn Sie Relax50 oder Ablaufsicherung gewählt haben.
- Switch nach § 24 Absatz 2:
Spätestens am zweiten Börsentag des Monats, in dem wir die Fonds neu aufteilen.
- Gutschrift von [→] Überschussanteilen:
Jeweils am ersten Börsentag eines Monats.
- Anlage von Ausschüttungen aus Fonds:
Am Tag der Ausschüttung.
- Sichern von Guthaben nach § 9:
Am ersten Börsentag des Monats, zu dem wir umschichten.
- Entnahme für eine selbst genutzte Wohnung:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Entnahmetag. Dies gilt nur, wenn wir Ihre Mitteilung mindestens fünf Arbeitstage vorher erhalten. Sonst berechnen wir den Kurs frühestens am ersten Börsentag, nachdem wir die Mitteilung erhalten haben.
- Rentenbeginn:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Rentenbeginn.

- Tod:
Am ersten Börsentag, nachdem wir von Ihrem Tod erfahren haben.
- Kündigung:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Kündigungstermin. Dies gilt nur, wenn wir Ihre Kündigung mindestens fünf Arbeitstage vorher erhalten. Sonst berechnen wir den Kurs frühestens am ersten Börsentag, nachdem wir die Kündigung erhalten haben.

Bitte beachten Sie: Es kann passieren, dass eine Fondsgesellschaft vorübergehend keine Anteile eines Fonds mehr zurücknimmt. Dann dürfen wir statt Geld auszuzahlen die [→] Fondsanteile übertragen.

H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 29 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

Wir bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, den Vertrag Ihren privaten und beruflichen Veränderungen anzupassen. Wie Sie Ihre Beiträge ändern können, haben wir bereits in § 17 beschrieben.

Auszahlung zum Rentenbeginn

(1) Sie können sich zum Rentenbeginn bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals auszahlen lassen. Wenn Sie einen höheren Betrag wünschen, ist dies eine [→] schädliche Verwendung. Wenn Sie eine Auszahlung wünschen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn mitteilen.

Verschieben des Rentenbeginns

(2) Rentenbeginn vorverlegen:

Wenn Sie einen früheren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor dem neuen Rentenbeginn. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Wir ermitteln die Höhe der Rente wie in § 8 Absätze 2 und 3 beschrieben. Dafür berechnen wir die garantierte Rente und die [→] garantierten Rentenfaktoren neu.

Einen früheren Rentenbeginn können Sie nur wählen, wenn

- Sie das Ende des 62. Lebensjahrs erreicht haben und
- Ihr Guthaben mindestens so hoch ist wie die eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen Zulagen.

(3) Rentenbeginn nach hinten schieben:

Wenn Sie einen späteren Rentenbeginn wünschen,

müssen Sie uns dies in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor dem ursprünglichen Rentenbeginn. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Sie können den Rentenbeginn auch mehrmals nach hinten schieben.

Wir berechnen die garantierte Rente und die [→] garantierten Rentenfaktoren mit dem neuen Rentenbeginn.

Wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn um bis zu fünf Jahre nach hinten schieben, bleiben die [→] Rechnungsgrundlagen unverändert. Wenn Sie in diesem Fall weiter Beiträge zahlen, gilt: Wir berechnen die zusätzlichen Garantien mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen.

Wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn um mehr als fünf Jahre nach hinten schieben, verwenden wir die zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen.

Es gelten folgende Regelungen:

- Sie können den Rentenbeginn nur um volle Jahre hinausschieben.
- Sie dürfen zum neuen Rentenbeginn höchstens 85 Jahre alt sein.
- Sie können zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Rentenbeginn Beiträge zahlen oder nicht.
- Es kann erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.
- Sie können den späteren Rentenbeginn auch wieder vorverlegen.

Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn

(4) Sie können zum Rentenbeginn die Leistung ändern, die fällig wird, wenn Sie nach Rentenbeginn sterben sollten. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn. Sie können zum Rentenbeginn eine [→] Rentengarantiezeit

- neu vereinbaren,
- verlängern, verkürzen oder
- ganz ausschließen.

Wir berechnen die Rente wie in § 8 Absätze 2 und 3 beschrieben. Wir berechnen die garantierte Rente und die [→] garantierten Rentenfaktoren neu. Die [→] Rechnungsgrundlagen bleiben unverändert.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(5) Sie können zum Rentenbeginn neu festlegen wie wir die jährlichen [→] Überschussanteile nach Rentenbeginn verwenden sollen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn. Mehr zu den verschiedenen Möglichkeiten finden Sie in § 12 Absatz 6.

I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

§ 30 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

Kündigen und Auszahlen des Rückkaufswerts

(1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn und während der [→] Rentengarantiezeit zum Ende eines Monats in [→] Textform kündigen.

Sie können den Vertrag auch teilweise kündigen. Vor Rentenbeginn müssen Sie hierzu Folgendes beachten:

- Der neue Beitrag muss mindestens 60 EUR im Jahr betragen.
- Das verbleibende Guthaben und die zukünftigen Beiträge müssen zusammen mindestens 3.000 EUR betragen.

(2) Wenn Sie kündigen, zahlen wir Ihnen den [→] Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz aus. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Der Rückkaufswert ist Ihr Guthaben zum Zeitpunkt, zu dem Sie kündigen. Wir ziehen keine Stornogebühr ab. Wenn Sie Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwendet haben, hat dies Einfluss auf den Rückkaufswert (siehe § 20).

Bitte beachten Sie: Wenn Sie während der [→] Rentengarantiezeit kündigen, ist der Rückkaufswert begrenzt. Wir zahlen in diesem Fall nur die Leistung aus, die wir auch bei Tod auszahlen würden. Aus der Differenz zwischen dem Guthaben und dem begrenzten Rückkaufswert zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit. Wenn diese Rente kleiner ist als 600 EUR im Jahr, zahlen wir die Differenz zusammen mit dem Rückkaufswert aus.

Kündigen und Übertragen des Guthabens auf einen anderen Vertrag

(3) Sie können Ihr Guthaben aus diesem Vertrag auf einen anderen Riester-Vertrag übertragen. Das Guthaben entspricht der gesetzlichen Definition des Begriffs

[→] „Gebildetes Kapital“. Dazu beachten Sie bitte Folgendes:

- Sie müssen vor Rentenbeginn zum Ende eines Monats in [→] Textform kündigen. Nach Rentenbeginn können Sie kein Guthaben mehr übertragen.
- Sie müssen uns mitteilen, auf welchen Vertrag Ihr Guthaben übertragen werden soll. Der andere Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Wenn der Vertrag bei einem anderen Anbieter besteht, müssen Sie uns nachweisen, dass dieser Vertrag zertifiziert ist.
- Ihr Guthaben zahlen wir nicht aus, sondern übertragen es direkt auf den anderen Vertrag.
- Wenn Sie Ihr Guthaben zum Rentenbeginn auf einen anderen Vertrag übertragen, gilt die Beitragsgarantie. Das heißt, es sind mindestens Ihre eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen vorhanden.
- Wenn Sie Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwendet haben, hat dies Einfluss auf den Übertragungswert (siehe § 20).
- Wir ziehen von Ihrem Guthaben keine Stornogebühr ab.

Folgen einer Kündigung

(4) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren verrechnen wir Abschluss- und Vertriebskosten mit den Beiträgen (§ 21 Absatz 2). Deshalb ist zunächst nur ein geringer [→] Rückkaufswert vorhanden. Dieser kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge. In den letzten fünf Jahren vor Rentenbeginn zahlen wir mindestens einen garantierten Rückkaufswert. Wie hoch die garantierten Rückkaufswerte sind, finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein.

Wenn Sie kündigen, stellt das Auszahlen des Rückkaufswerts steuerlich eine [→] schädliche Verwendung dar. Wenn Sie Ihr Guthaben auf einen anderen Riester-Vertrag übertragen, stellt dies keine schädliche Verwendung dar. Mehr dazu finden Sie in unserer Steuerinformation für Riester-Renten.

(5) Wir dürfen den [→] Rückkaufswert angemessen herabsetzen, wenn sonst die Interessen unserer [→] Versicherungsnehmer gefährdet wären. Diese Interessen sind zum Beispiel gefährdet, wenn wir sonst nicht mehr dauerhaft unsere Garantien erfüllen könnten. Wir dürfen den Rückkaufswert aber jeweils höchstens

ein Jahr herabsetzen. Das ist in § 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

J. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

§ 31 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht zufrieden sind, wenden Sie sich gerne an unsere interne Beschwerdestelle. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
E-Mail: leben@alte-leipziger.de
Internet: www.alte-leipziger.de

(2) Wenn Verhandlungen mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt haben, gibt es weitere Beschwerdemöglichkeiten:

Versicherungsombudsmann

Sie können sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn Sie diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bitte beachten Sie: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Ausgabeaufschlag	Einmalige Gebühr, die normalerweise beim Kauf von Fondsanteilen erhoben wird. Fondsgesellschaften geben den Ausgabeaufschlag als Prozentsatz des aktuellen Kurses an. Die Höhe kann zwischen 0 % und 7 % betragen.
Barwert	Der Barwert ist der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen. Wir ermitteln den Barwert, indem wir zukünftige Rentenzahlungen abzinsen und diese anschließend summieren.
Bewertungsreserven	Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.
Begünstigter	Sie können eine Person bestimmen, die im [→] Versicherungsfall die Leistungen erhalten soll. Dies müssen Sie tun, bevor der Versicherungsfall eingetreten ist. Diese Person nennen wir Begünstigter.
Börsentag	Sind die Tage, an denen Wertpapiere an den Börsen gehandelt werden.
Dachfonds	Investmentfonds, der das Fondsguthaben in andere Investmentfonds anlegt.
Deckungskapital	Das Deckungskapital ist eine rechnerische Größe Ihres Vertrags. Zusammen mit dem [→] Fondsguthaben bildet das Deckungskapital Ihr gesamtes Guthaben. Um die vertraglichen Garantien zu erfüllen, legen wir das Deckungskapital im [→] klassischen Vermögen an.
Dynamik	Wenn Sie in Ihren Vertrag eine Dynamik eingeschlossen haben, erhöhen wir automatisch jährlich Ihren Beitrag. Dadurch steigen die vereinbarten Leistungen. Das Risiko prüfen wir dabei nicht erneut.
Erklärungen	Sind Mitteilungen, die auch einen rechtlichen Charakter haben können. Zum Beispiel: Anfechtungen, Mahnungen.
ETF	Exchange Traded Fund ist ein Investmentfonds, der an einer Börse gehandelt wird. In der Regel sind ETFs passiv verwaltete Investmentfonds. Sie bilden einen Index nach und sind kostengünstig.
Fondsanteil	Mit einem Fondsanteil haben Sie einen Anspruch gegenüber der Investmentgesellschaft auf einen Teil des Fondsvermögens. Der Wert eines Fondsanteils berechnet sich aus dem Gesamtwert des Fondsvermögens und den vor-

	<p>handenen Fondsanteilen. Der Wert wird üblicherweise an jedem [→] Börsentag ermittelt.</p>
Fondsguthaben	<p>Um das Fondsguthaben zu berechnen, multiplizieren wir die Anzahl Ihrer [→] Fondsanteile mit dem aktuellen Kurs eines Fondsanteils. Zum Fondsguthaben zählen Ihre Fondsanteile des [→] Wertsicherungsfonds und der freien Fondsauswahl. Auch [→] Überschüsse erhöhen das Fondsguthaben.</p>
Garantierter Rentenfaktor	<p>Gibt an, wie viel monatliche Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten. Beispiel: Nehmen wir an, Sie haben zum Rentenbeginn ein Guthaben von 50.000 EUR und Ihr garantierter Rentenfaktor beträgt 30 EUR. Dann erhalten Sie mindestens 150 EUR monatliche Rente.</p>
Gebildetes Kapital	<p>Dieser Begriff ist in § 1 Absatz 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz geregelt. Bei dem gebildeten Kapital handelt es sich um das [→] Deckungskapital und das [→] Fondsguthaben Ihres Vertrags. Auch die [→] Überschüsse und die [→] Bewertungsreserven zählen dazu. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.</p>
Höchstbetrag für Sonderausgaben	<p>Gehören Sie zum förderberechtigten Personenkreis können Sie zurzeit bis zu 2.100 EUR von der Steuer absetzen. Damit Sie die volle Förderung erhalten, müssen Sie jährlich mindestens folgenden Betrag sparen: 4 % Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahrs abzüglich der Zulagen. Die Grundzulage beträgt zurzeit 175 EUR im Jahr. Weitere Zulagen gibt es für junge Sparer und für Kinder. Dies ist in § 10a EStG geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.</p>
Investmentgrade-Rating	<p>Erhalten Investmentgesellschaften, bei denen das Ausfallrisiko als relativ gering eingestuft wird.</p>
Klassisches Vermögen	<p>Mit diesem beschreiben wir das Sicherungsvermögen, das in § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücke, festverzinsliche Wertpapiere und Schuldverschreibungen.</p>
Leistungsberechtigte Hinterbliebene	<p>Als leistungsberechtigte Hinterbliebene gelten der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner oder die Kinder, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat.</p>
Rechnungsgrundlagen	<p>Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten.</p>
Rentenfonds	<p>Ist ein Investmentfonds, der das Fondsguthaben ganz oder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere anlegt. Zu festverzinslichen Wertpapieren gehören zum Beispiel Anleihen oder Pfandbriefe.</p>

Rentengarantiezeit	Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn.
Rückkaufswert	Den Rückkaufswert zahlen wir aus, wenn Sie kündigen. Wir berechnen ihn auf Grundlage von § 169 VVG. In Ihrem [→] Versicherungsschein finden Sie die Rückkaufswerte, die wir bereits bei Vertragsschluss garantieren. Die Rückkaufswerte erhöhen sich zum Beispiel, wenn wir [→] Überschüsse und [→] Bewertungsreserven zuteilen.
Rückstellungen	Sind Passivposten in der Bilanz, zu denen noch ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Dies kann zum Beispiel Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen betreffen.
Rückstellung für Beitragsrück- erstattung	Ist eine versicherungstechnische [→] Rückstellung in der Bilanz eines Versicherers. Sie enthält den Wert der Ansprüche auf Beitragsrückerstattung der [→] Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Dieser Rückstellung entnehmen wir zum Beispiel die jährlichen [→] Überschussanteile, die wir den einzelnen Verträgen konkret zuteilen.
Schädliche Verwendung	Als schädliche Verwendung gelten Auszahlungen, die nicht in folgender Form an Sie erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> – als lebenslange Rente (siehe § 8 Absatz 1), – als Teilkapitalauszahlung (siehe § 29 Absatz 1), – als Abfindung einer Kleinbetragsrente (siehe § 3) oder – als Entnahme für eine selbst genutzte Wohnung (siehe § 20). Bei einer schädlichen Verwendung müssen die staatlichen Zulagen und die erhaltenen Steuervorteile zurückgezahlt werden. Außerdem ist die Auszahlung dann steuerpflichtig.
Schriftform	Wenn die Schriftform vorgeschrieben ist, müssen [→] Erklärungen zum Beispiel per Brief mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Die Schriftform ist in § 126 BGB geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
Sterbetafel	Stellt dar, wie sich die Gesamtheit der [→] Versicherten durch Tod erwartungsgemäß verringert.
Steuerlich ansässig	Begriff aus dem Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen: Ein Steuerpflichtiger ist in folgendem Staat steuerlich ansässig: Staat, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat und dem er deswegen aus der Sicht des Abkommens zugeordnet wird.
Textform	Für die Textform reicht eine lesbare [→] Erklärung. Diese muss auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Fax oder E-Mail) abgegeben werden. Die Textform ist in § 126b BGB geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
Überschüsse	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen höhere Kapitalerträge oder es fallen weniger Kosten an als angenommen.

Überschussanteil	Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir Ihrem Vertrag gutschreiben.
Überschusssatz	Anhand der Überschusssätze ermitteln wir die Höhe der [→] Überschussanteile für die einzelnen Verträge. Wir legen diese jährlich neu fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht.
Unverzüglich	Bedeutet nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ oder „so schnell wie eben möglich“.
Verantwortlicher Aktuar	Ist ein versicherungsmathematisch ausgebildeter Sachverständiger. Jeder Lebensversicherer muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Dieser achtet insbesondere darauf, dass der Versicherer die Garantien gegenüber seinen [→] Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllen kann.
Vermögensverwaltende Fonds	Sind Investmentfonds, die in Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffen oder Edelmetallen anlegen. Ziel ist, durch eine ausgewogene Anlage positive Erträge in allen Marktphasen zu erzielen. Es handelt sich um Misch- oder [→] Dachfonds.
Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Bei einer Riester-Rente sind der Versicherte und der [→] Versicherungsnehmer immer identisch.
Versicherungsfall	Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel bei Tod.
Versicherungsjahr	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben.
Versicherungsnehmer	Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner.
Versicherungsschein	Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrem Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Für Änderungen während der Laufzeit des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.
Wertsicherungsfonds	Mit einem Wertsicherungsfonds nutzen Sie zum einen die Chancen des Kapitalmarkts. Zum anderen begrenzen Sie gleichzeitig das Verlustrisiko für den Fall, dass die Kurse sinken. Der Wertsicherungsfonds garantiert monatlich einen Mindestwert von 80 % des Anteilswerts vom letzten Bewertungstag des Vormonats. Das bedeutet, dass von einem Anteilswert von 1.000 EUR zum Ende des nächsten Monats mindestens 800 EUR garantiert sind.